

chen. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde nun bildet ausschließlich die Grundsteueranlage bezüglich der im Kanton St. Gallen, beziehungsweise in den Gemeinden Waldkirch und Niederbüren, gelegenen Liegenschaften des Rekurrenten. Bezüglich dieser Liegenschaften aber beansprucht offenbar kein anderer Kanton und keine Gemeinde eines andern Kantons als eben der Kanton St. Gallen und die beteiligten st. gallischen Gemeinden die Steuerberechtigung und es kann somit von einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung nicht die Rede sein.

2. Wenn nämlich Rekurrent darauf abzustellen scheint, daß er bis Ende 1881 sein gesamtes Vermögen, einschließlich des am Ende dieses Jahres zum Erwerbe des Fabriketablissemenses Sornthal verwendeten Theiles desselben, an seinem thurgauischen Wohnorte habe versteuern müssen, während er nun nachträglich noch von den beteiligten st. gallischen Gemeinden mit der Gemeindesteuer von dem Fabriketablissemens für die Zeit vom 1. Juli 1881 an belegt werde, so daß er den in diesem Etablissement stehenden Theil seines Vermögens für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1881 doppelt versteuern müsse, so ist darauf zu erwidern: Auch wenn, was nicht der Fall ist, erwiesen wäre, daß Rekurrent zum Erwerbe des fraglichen Fabriketablissemens einen für 1881 an seinem Wohnorte in Bischofszell als bewegliches Vermögen der Besteuerung unterstehenden Vermögenstheil verwendet habe, so könnte doch von einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung nicht gesprochen werden. Denn auch in diesem Falle würde die Besteuerung in den beiden Kantonen sich nicht auf das gleiche Objekt beziehen, vielmehr würde im Kanton St. Gallen eine dort gelegene Liegenschaft, im Kanton Thurgau dagegen bewegliches Vermögen des Rekurrenten besteuert; eine ungerechtfertigte doppelte Belastung des Rekurrenten aber wäre dadurch ausgeschlossen, daß Letzterer eben die Liegenschaft mit der rückständigen Grundsteuer belastet erworben hat und diesem Umstande bei dem Erwerbe Rechnung tragen konnte und mußte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

28. Urtheil vom 13. April 1883 in Sachen Ulrich.

A. Elisabeth Ulrich, geb. Baumgartner, wohnhaft in Brunenthal, Kantons Solothurn, hatte mit ihrem Bruder Adam Baumgartner, Landwirth in Port bei Nidau, Kantons Bern, am 23. März 1881 an seinem Wohnorte einen Vertrag abgeschlossen, wodurch A. Baumgartner ihr verschiedene Gegenstände um die Summe von 500 Fr. abtrat. Nachdem am 13. Juli 1881 über den Adam Baumgartner vom Richteramt Nidau der Geltstag erkannt und später auf die Klage mehrerer Gläubiger hin eine Strafuntersuchung wegen betrügerischen Geltstages gegen ihn eingeleitet worden war, wurde auch die Elisabeth Ulrich, geb. Baumgartner, mit Rücksicht auf den erwähnten Vertrag wegen Gehilfenschaft bei dem betrügerischen Geltstag des A. Baumgartner mit in Untersuchung gezogen. Zu der auf 30. Dezember 1882 vertagten Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte Nidau wurde daher die Elisabeth Ulrich als Angeklagte vorgeladen. Bei der Hauptverhandlung wurden laut dem Gerichtsprotokoll, von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen; auf Anfrage hin erklärte auch beim Beginn der Verhandlung niemand, gegenüber der Frau Ulrich als Civilpartei aufzutreten zu wollen. Im weiteren Verlaufe der Verhandlung ließ die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen die Elisabeth Ulrich mangels genügender Schulbindizien fallen und trug auf deren Freisprechung ohne Entschädigung an. Dagegen trugen nunmehr die als Civilparteien aufgetretenen geschädigten Gläubiger des A. Baumgartner, nämlich die Anna Kyffenegger, geb. Ueberhardt in Urtenen, Ulrich Graber, Ziegler in Biel, Wittwe Jof, geb. Schluop in Nidau, Alexander Meister, Johannes Kocher und Alexander Kocher, sämmtlich in Port, in ihrem Schlußvortrage darauf an: es sei der Kaufvertrag zwischen Adam Baumgartner und seiner Schwester, Frau Elisabeth Ulrich, zu kassiren. Der

Verteidiger der Frau Ulrich, Fürsprech C. H. Hoffmann in Biel, trug auf deren Freisprechung und Abweisung des Antrages der Civilparteien an. Durch Urtheil vom 30. Dezember 1882 sprach das Amtsgericht von Nidau die Frau Ulrich von der gegen sie erhobenen Anklage auf Gehülfenschaft beim betrügerischen Geldstahle ohne Entschädigung frei, erklärte indeß den zwischen ihr und Adam Baumgartner abgeschlossenen Verkaufsvertrage vom 23. März 1881 in Anwendung des Art. 228 des bernischen Strafgesetzbuches als gerichtlich kassirt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Frau Ulrich, geb. Baumgartner, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift vom 10. Januar 1883 führt sie aus: Sie habe bei der Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte Nidau gerügt, daß das im Bundesgesetze vom 24. Juli 1852 vorgeschriebene Auslieferungsverfahren ihr gegenüber nicht beobachtet worden sei; nachdem die Civilparteien in ihrem Schlußvortrage, entgegen der bei Beginn der Verhandlung abgegebenen Erklärung, einen Civilantrag auf Kassation des Vertrages vom 23. März 1881 gestellt haben, habe sie darauf aufmerksam gemacht, daß das bernische Gericht zu dessen Beurtheilung, der Aktenlage nach, nicht kompetent sei, und bloß eventuell auf Abweisung dieses Antrages geschlossen. Das nichtsdestoweniger über diesen Antrag ausgefallte Urtheil verstoße gegen Art. 58 und 59 der Bundesverfassung, denn die Rekurrentin sei aufrechtstehend und im Kanton Solothurn fest domizilirt und es habe sich ihr gegenüber, nachdem die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen sie habe fallen lassen, und das Amtsgericht sie freigesprochen habe, nur noch um eine rein civilrechtliche, persönliche Ansprache gehandelt, zu deren Beurtheilung nicht das Amtsgericht Nidau, sondern nur der Richter ihres Wohnortes kompetent sei. Demnach werde beantragt:

1. Es sei das vom Amtsgericht Nidau sub 30. Dezember 1882 gefällte Urtheil aufzuheben, eventuell

2. Es sei dieses Urtheil insoweit aufzuheben, als es die Nichtigkeitsklärung des Vertrages vom 23. März 1881 ausspricht.

Alles unter Folge der Kosten.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde, welcher sich die Rekursbeklagten, das heißt die als Civilparteien aufgetretenen Gläubiger des Adam Baumgartner einfach anschließen, trägt der Amtsgerichtspräsident von Nidau, Namens des dortigen Amtsgerichtes darauf an: 1. Das Bundesgericht möchte auf die Beschwerde der Frau Elisabeth Ulrich vom 10. Januar 1883 nicht eintreten, eventuell 2. Es sei Frau Ulrich mit dieser ihrer Beschwerde abzuweisen, indem er zur Begründung bemerkt: Die Rekurrentin habe, während der Hauptangeklagte Adam Baumgartner, sowie andere Mitangeklagte gegen das Urtheil des Amtsgerichtes Nidau vom 30. Dezember 1882 die Appellation an die Polizeikammer des Kantons Bern ergriffen haben, ihrerseits gegen dieses Urtheil nicht appellirt; dasselbe sei daher ihr gegenüber rechtskräftig geworden und es sei der Rekurs an das Bundesgericht dagegen nicht statthaft. Denn es liege in der Natur der Sache, daß nur gegen endgültige Urtheile der kantonalen Gerichte Beschwerde beim Bundesgerichte eingelegt werden könne. Im weitern habe die Rekurrentin, wie sich aus dem Gerichtsprotokoll ergebe, gegen die Zuständigkeit des Gerichtes keine Einrede erhoben und daher dieselbe stillschweigend anerkannt; auch habe sie nie irgendwelche Einwendung deßhalb erhoben, weil sie im Kanton Solothurn domizilirt sei, und sei ihr gegenüber das Verfahren vollkommen ordnungsmäßig durchgeführt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist von der bundesrechtlichen Praxis von jeher festgehalten worden, daß Beschwerden gegen Verfügungen und Urtheile kantonalen Behörden wegen Verfassungsverletzung, insbesondere wegen Verletzung der Bundesverfassung, bei den Bundesbehörden angebracht werden können, ohne daß vorher die kantonalen Instanzen durchlaufen werden müßten; demnach steht nichts entgegen, auch gegen erstinstanzliche Urtheile den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen und es erscheint somit die diesbezügliche Einwendung des Amtsgerichtspräsidenten von Nidau als unbegründet.

Zu Beurtheilung der gegen die Rekurrentin eingeleiteten Strafklage war nun das Amtsgericht Nidau ohne Zweifel als forum

delicti commissi kompetent und es liegt auch nicht das Mindeste dafür vor, daß die Rekurrentin, wie sie nachträglich in ihrer Rekursbeschwerde behauptet, gegen das eingeleitete Verfahren, mit Berufung auf das Bundesgesetz, über Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten, protestirt habe; es kann also das Urtheil des Amtsgerichtes Nidau vom 30. Dezember 1882, soweit es sich auf den Strafpunkt bezieht, mit Erfolg nicht angefochten werden, wie denn auch nicht einzusehen ist, inwiefern die Rekurrentin, welche ja, wenn auch ohne Entschädigung, freigesprochen wurde, hieran ein rechtliches Interesse haben sollte.

3. Soweit dagegen der Rekurs gegen die Entscheidung des Amtsgerichtes Nidau über den Civilpunkt, d. h. gegen die richterliche Aufhebung des von der Rekurrentin am 23. März 1881 mit ihrem Bruder abgeschlossenen Veräußerungsvertrages gerichtet ist, erscheint derselbe als begründet. Denn: Allerdings ist der Strafrichter am Begehungsorte des Delictes zu Beurtheilung von Civilansprüchen aus einer strafbaren Handlung als Accessorium des Strafpunktes, trotz der Vorschrift des Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung, bundesrechtlich kompetent; allein dies gilt, wie das Bundesgericht schon mehrfach ausgesprochen hat (Entscheidung in Sachen Müller, Amtliche Sammlung V, S. 301; Stüpi, ib. VII, S. 231; Meyer VII, S. 673), nur insoweit, als es sich um Civilansprüche gegen Personen handelt, welche eine strafbare Handlung wirklich begangen haben und gegen welche daher ein kondemnatorisches Strafurtheil erfolgt; freigesprochene Angeklagte dagegen unterstehen, mit Rücksicht auf Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung, bezüglich des Civilpunktes nicht mehr der Gerichtsbarkeit des Strafrichters am Begehungsorte des Delictes, denn die Kompetenz dieses Richters zur Entscheidung über die Civilklage wird ja blos durch die Verbindung derselben mit der Strafflage begründet und fällt daher dahin, wenn die Strafflage zurückgezogen oder als unbegründet abgewiesen wird. Nun ist die Rekurrentin von der gegen sie erhobenen Strafflage freigesprochen worden und es handelte sich demnach ihr gegenüber blos noch um eine rein civilrechtliche Anfechtungsklage persönlicher Natur (eine actio

Paulliana), mit welcher sie nach Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung beim Richter ihres Wohnortes gesucht werden mußte, sofern sie nicht etwa, was zweifellos völlig zulässig wäre, die Kompetenz des bernischen Richters freiwillig anerkannt hat. Dies ist nun aber wohl richtiger zu verneinen. Die Rekurrentin hat nämlich zwar, ausweislich des Gerichtsprotokolles, die Kompetenz des Amtsgerichtes Nidau zu Beurteilung des Civilpunktes nicht ausdrücklich bestritten, sondern im Gegentheil zur Hauptsache verhandelt und auf Abweisung der Civilklage angetragen und es ist nun zweifellos richtig, daß in der Regel in der vorbehaltlosen Einlassung eines Beklagten auf die Klage eine stillschweigende Anerkennung der Zuständigkeit des angegangenen Richters gefunden werden muß. Allein nach den Umständen des vorliegenden Falles wäre doch dieser Schluß ein zu gewagter und nicht zutreffender. Denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Beklagte die Kompetenz des bernischen Richters zu Beurteilung des Civilpunktes, nach dem oben ausgeführten, nicht von vornherein ablehnen konnte, sondern daß vielmehr diese Kompetenz für den Fall der strafrechtlichen Verurtheilung der Rekurrentin begründet gewesen wäre; demnach kann denn aber in der vorbehaltlosen Einlassung der Beklagten auf die Civilklage nicht ohne weiteres eine Anerkennung der Kompetenz des bernischen Richters bezüglich des Civilpunktes auch für den Fall der Freisprechung von der Strafflage gefunden werden, um so weniger, als im Zweifel ein Verzicht auf den durch Art. 59, Absatz 1 der Bundesverfassung gewährleisteten verfassungsmäßigen Richter nicht anzunehmen ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß das Urtheil des Amtsgerichtes Nidau vom 30. Dezember 1882, soweit dasselbe der Rekurrentin gegenüber die Kassation des von ihr am 23. März 1881 mit Adam Baumgartner abgeschlossenen Vertrages ausspricht, aufgehoben wird.